

## **Polzeiverordnung über das Füllen und Ausgeben von Luftballonen**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt die Ortpolizeibehörde Remshalden mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1**

Luftballone dürfen nur mit Erlaubnis des Amtes für öffentliche Ordnung mit einem brennbaren Gas gefüllt oder in diesem Zustand ausgegeben werden. Dies gilt für Luftballone jeder Art und Form, nicht jedoch für Frei- und Fesselballone.

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer entgegen § 1 Satz 1 Luftballone ohne Erlaubnis mit einem brennbaren Gas füllt oder ausgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 26. Januar 1979 außer Kraft.